

24/SN-144/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30-GE19/92
Datum: 17. JUNI 1992
Verteilt 19. Juni 1992
durchw. 2384

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

-

SP-ZB-2629

Datum

11.6.1992

Dr. G. Wanger

Betreff:

Strukturreform der bundes-
staatlichen Kompetenzverteilung
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Vayler



Der Direktor:

iv

[Signature]

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwah.

Datum

21.656/23-1a

SP-Zi-2629

☎ 2384DW

4.6.1992

Betreff:

Strukturreform der
bundesstaatlichen Kompetenzverteilung

Auf Grundlage des Entwurfes einer "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates", von der Konferenz der Landeshauptmänner beschlossen, sollen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Ländern geführt werden. Dabei wird die Umsetzung einer zeitgerechten Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften angestrebt.

Nach den Vorstellungen der Landeshauptmänner soll unter anderem der Kompetenztypus des Art 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beseitigt und die hier enthaltenen Tatbestände in die Landeskompetenz übergehen. Davon wäre auch der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art 12 Abs 1 B-VG) erfaßt. Die Bundesarbeitskammer teilt die Bedenken des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, da die vielfachen Anknüpfungspunkte mit dem Sozialversicherungswesen nachteilig berührt werden.

In einer ersten Einschätzung zur beabsichtigten Strukturreform der Kompetenzverteilung (vgl. ÖAKT 12.2.1990) wurde von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zum Gesundheits- und Pflegebereich bereits ausgeführt, daß die anstehenden Probleme nicht ohne Bereinigung der derzeitigen Kompetenzlage gelöst werden können. Eine abschließende Beurteilung der verfassungsrechtlichen Grundlagen erfordert aber zunächst Klarheit darüber, welche Ziele und staatlichen Lösungsaktivitäten überhaupt angestrebt werden. Erst auf einer derartigen Grundlage können die korrespondierenden Kompetenztatbestände, die Kompetenzrechtsfiguren und die Kompetenzverteilung bezeichnet werden. An dieser Einschätzung hat sich wenig geändert. Wesentliche Strukturelemente des österreichischen Gesundheitswesens stehen zur Diskussion, eine inhaltliche Ausrichtung ist ausständig. Beispiele dafür sind: Aufgaben und Aufgabenverteilung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor, der Aufbau von Sozial- und Gesundheitssprengeln, das Problem der sogenannten Fremdpatienten, die Finanzierung des Spitalwesens, insbesondere im Verhältnis zur Sozialversicherung und die mögliche Einführung einer Pflegesicherung. Alle diese Fragestellungen sind für Heil- und Pflegeanstalten und deren Beitrag zu einem funktionierenden Gesundheitswesen von unmittelbarer Bedeutung. Übertragen auf die Verfassungsebene werden dabei auch Kompetenzen der verschiedenen Gebietskörperschaften angesprochen.

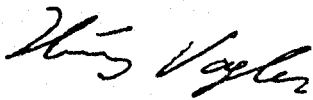
In einer gesundheitspolitischen Betrachtungsweise ist der Anspruch zu stellen, daß für die gesamte österreichische Bevölkerung ein angemessener Standard zur Verfügung steht und die verfügbaren finanziellen, fachlichen und personellen Ressourcen optimal eingesetzt werden.

Als erste Schlußfolgerung kann daraus abgeleitet werden, daß die bloße und vollständige Übertragung des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" auf die Länder denkbar ungeeignet ist. Vielmehr erscheint es unverzichtbar zu sein, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes auch in Zukunft zu gewährleisten.

Über diese spezifische Fragestellung hinaus wäre noch anzumerken, daß Art 12 B-VG weitere Tatbestände mit unmittelbarem sozialpolitischen Bezug enthält. Bisher sind die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer dafür eingetreten, die bestehende Bundeskompetenz zur Schaffung eines bundesweiten Grundsatzgesetzes zur Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen; bezüglich Art 12 Z 6 B-VG "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" dafür, hier eine ausschließliche Bundeskompetenz zu verankern.

Insgesamt ist die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte der Ansicht, daß die Beseitigung der Kompetenzfigur des Art 12 B-VG den genannten Anliegen vollständig widerspricht, den Vorstellungen der Landeshauptmännerkonferenz sollte in dieser Form nicht entsprechen werden.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

